

25./IX. 1916

Die neue Brotverordnung.

Mit dem heutigen Tag ist das Verbot der Verabfolgung von Brot in Gast- und Kaffeehäusern in Wirksamkeit getreten, und die Gäste, die in den öffentlichen Lokalen ihre Mahlzeiten nehmen, müssen sich selbst mit Brot versorgen. Die neue Verordnung wird gewiß den Konsum von Brot einschränken und zum sparsameren Haushalten mit diesem wichtigsten Nahrungsmittel beitragen.

Zu den vielen Käufern von Brot, die dieses für die Privathaushaltungen besorgen, kommen nun jene, die sich bisher stets in den Gastwirtschaften versorgt haben. Es wird daher notwendig sein, auch hier vorzusorgen, daß alle Gemischtwarenhändler und Molkereifilialen neben den Bäckern auch Brot führen. Als die Brotarten zur Einführung gelangten, haben Kaufleute und Molkereifilialen den Brotverschleiß aufgegeben und man war zum großen Teil beim Einkauf ganz auf die Bäcker angewiesen. Es ist nun bei dem Hinzukommen Tausender neuer Einkäufer, die keinen Haushalt führen, unbedingt notwendig, daß der Verkauf möglichst dezentralisiert werde. Wenn überall Brot erhältlich ist, nicht nur beim Bäcker, sondern in jedem offenen Geschäfte, dann wird auch von jenen, die keine eigene Wirtschaft haben, die Unannehmlichkeit der persönlichen Versorgung mit Brot leicht ertragen werden. Für Hotelgäste würde die jeweilige Hotelleitung den Einkauf besorgen.